

# Stadt Schwetzingen

Amt: 80 Eigenbetrieb  
bellamar  
Datum: 13.04.2022  
Drucksache Nr. 2575/2022

## Beschlussvorlage

**Sitzung Gemeinderat am 18.05.2022**

**- öffentlich -**

- vorberaten in der Sitzung des gemeinsamen Schwimmbad-und Werksausschusses am 21.03.2022 -

---

## Betrauungsakt Eigenbetrieb Bellamar

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Betrauung zur Sicherstellung der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich des Bäderbetriebs durch den Eigenbetrieb Bellamar (laut Anlage 1 und 2).

### Erläuterungen:

Die Stadt Schwetzingen unterhält den Eigenbetrieb Bellamar; die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG erbringt neben der Energie- und Wasserversorgung auch die Betriebsführung für den Eigenbetrieb. Zur Finanzierung des Eigenbetriebs Bellamar erhält dieser zum einen Betriebskostenzuschuss sowie einen Investitionskostenzuschuss von der Gemeinde Ofersheim, zum anderen erfolgt auf der Ebene des Eigenbetriebs Bellamar eine steuerlich anerkannte Verlustverrechnung mit den Gewinnen aus den Anteilen der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG.

Diese Verlustausgleiche einer dauerdefizitären Tätigkeit mit Gewinnen aus anderen Bereichen stellt eine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV dar. Solche Beihilfen dürfen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn sie im Vorfeld durch die EU-Kommission genehmigt werden. Andernfalls drohen die Nichtigkeit des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts sowie die Rückgewähr aller Beihilfen.

Der Eigenbetrieb gilt trotz seiner rechtlichen Unselbständigkeit in diesem Zusammenhang als Unternehmen im europarechtlichen Sinne.

Seit Inkrafttreten eines IDW-Standards (IDW PS 700) sind diese beihilferechtlichen Themen, insbesondere die Beihilfekonformität der Finanzierung von Unternehmen der öffentlichen Hand, nunmehr auch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen. Im schlimmsten Fall kann bei Vorliegen eines Beihilferechtsverstoßes die Einschränkung des Bestätigungsvermerks drohen.

Die Werkleitung hat vor diesem Hintergrund die Firma PWC beauftragt, dieses Thema zu untersuchen und beihilfekonforme Lösungen zu erarbeiten.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bäderbetrieb in Schwetzingen entsprechend der als Anlage beigefügten Betrauung auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011, K(2011) 9380, durch den Eigenbetrieb Bellamar weiterhin durchführen zu lassen. Die vorliegende Betrauung entspricht der bereits im August 2012 vorgenommenen Betrauung und soll einen fortlaufenden Betrieb durch den Eigenbetrieb Bellamar im rechtlich zulässigen Rahmen garantieren.

Qualität und Umfang des Badbetriebs sowie die Parameter zur Berechnung der Ausgleichsleistung ergeben sich aus der Anlage. Durch eine "ex-post-Kontrolle" wird weiterhin sichergestellt, dass keine Überkompensation vorliegt.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen Schritte gemäß den europäischen und nationalen beihilferechtlichen Vorschriften fristgerecht einzuleiten, damit die Daseinsvorsorgeleistung des Betriebs der Bäder weiterhin rechtssicher durchgeführt werden kann. Die Umsetzung dieses Beschlusses stellt der Oberbürgermeister über eine Weisung an den Betriebsleiter des Eigenbetriebs Bellamar sicher.

Sind aus steuerrechtlichen, beihilferechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen redaktionelle Änderungen erforderlich, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauungsvereinbarung nicht betreffen, so ist der Oberbürgermeister zur Vornahme dieser Änderungen berechtigt und hat auf deren Umsetzung hinzuwirken.

**Anlagen:** (wurden mit den Unterlagen zur Werks- und Schwimmbadausschusssitzung am 21.03.2022 bereits verschickt)

Anlage I: Grundlage der erstmaligen Prüfung von PWC vom September 2012

Anlage II: Betrauungsakt: Erneuerung / Ergänzung der Prüfung von PWC aus 2022

Anlage III: Betrauungsakt – Weisung OB Dr. Pörtl 2022

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Werkleiter: